



BERICHTSPFLICHTEN GEGENÜBER AUFSICHTSORGANEN

Viele sozialwirtschaftliche Unternehmen befinden sich derzeit in einer noch nie dagewesenen Krisensituation, deren Ende noch nicht absehbar ist. Welche Auswirkungen hat diese allgemeine Krisensituation auf die Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsorganen?

Die meisten sozialwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland sind in der Rechtsform eines Vereins, einer Stiftung oder einer gGmbH organisiert. Obwohl ein Aufsichtsorgan (mit Ausnahme der im sozialwirtschaftlichen Bereich nur selten vorkommenden mitbestimmten GmbHs) für keine dieser Rechtsformen gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, sehen viele Satzungen sozialwirtschaftlicher Unternehmen gemäß moderner Corporate Governance ein solches vor.

Die zentrale und wesentliche Funktion eines Aufsichtsorgans besteht in der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Eine effektive Überwachung der Geschäftsführung setzt freilich eine ausreichende Information des Aufsichtsorgans voraus. Aufsichtsorgane müssen in der Lage sein, sich die zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeiten notwendigen Informationen zu beschaffen. Diese Informationsrechte werden ergänzt durch die Berichtspflichten der geschäftsführenden Organe gegenüber den Aufsichtsorganen. Art und Intensität der Berichtspflichten variieren nach der jeweils aktuellen Situation der Gesellschaft.

I. Im Normalbetrieb: Keine aktive Berichtspflicht gegenüber Aufsichtsorganen

Für GmbH-Aufsichtsorgane sieht § 90 Abs. 3 AktG, auf den § 52 Abs. 1 GmbHG verweist, vor, dass das Aufsichtsorgan jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen kann. Die in § 90 Abs. 3 AktG vorgesehene Berichtspflicht der Geschäftsführer kann durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder in einer Geschäftsordnung verschärft, aber auch abgeschwächt werden, wobei die ohnehin recht niedrigen gesetzlichen Vorgaben an die Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsorganen eingehalten werden sollten.

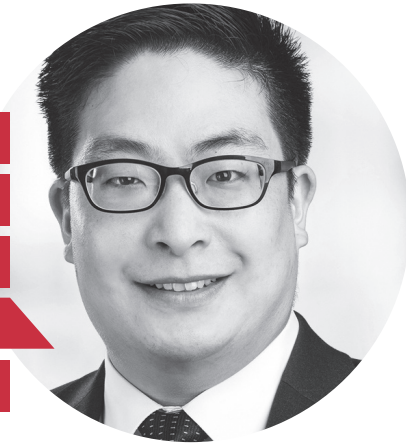
Da § 52 Abs. 1 GmbHG nicht auf § 90 Abs. 1 und 2 AktG verweist, der eine periodische und formalisierte Berichtspflicht vorschreibt, wird in der juristischen Literatur angenommen, dass GmbH-Aufsichtsorgane grundsätzlich selbst dafür sorgen müssten, mit ausreichend Informationen versorgt zu werden. Eine turnusmäßige Berichtspflicht kann ohne eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag nicht ohne Weiteres begründet werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine aktive Berichtspflicht der Geschäftsführer gegenüber Aufsichtsorganen entstehen.



**In wirtschaftlich angespannten
Situationen sollten Aufsichtsgremien
frühzeitig mit in die Entscheidungsfindung
eingebunden werden.**

Claudius Müller-Rensmann
Experte für Gesellschaftsrecht und Transaktionsberatung

Eine über eine bloße Berichtserstattung hinausgehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan ist in Zeiten der Corona-Krise wichtiger denn je.



Dr. Yun Huh
Experte für Gesellschaftsrecht

Für die Berichtspflicht gegenüber Aufsichtsorganen von Vereinen und Stiftungen sind mangels gesetzlicher Grundlage nur die Regelungen in der Satzung maßgeblich. Sieht die Satzung vor, dass für einen Verein oder eine Stiftung ein Aufsichtsorgan installiert werden soll, soll die Satzung auch die Kompetenzen des Aufsichtsorgans und damit auch die Berichtspflichten von Vorständen gegenüber dem Aufsichtsorgan näher umschreiben. Bei Fehlen einer konkreten Regelung zu den Berichtspflichten in der Satzung ist es bedenklich, neben ihrer originären Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ohne Weiteres auch eine laufende und turnusmäßige Berichtspflicht für Vorstände anzunehmen.

II. In Krisenzeiten: Gesteigerte Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsorganen

In der aktuellen Krise wächst allerdings die Dichte der Überwachungspflichten von Aufsichtsorganen. Die in der Normalität nur begleitende und beratende Überwachung wandelt sich in eine unterstützende und gegebenenfalls auch gestaltende Überwachung der Geschäftsführung. Allgemein gilt der Grundsatz: Je ernster die festgestellte Lage für das Unternehmen ist, desto intensiver muss die Überwachung der Geschäftsführung erfolgen. Damit eine unterstützende und gestaltende Überwachung überhaupt ermöglicht werden kann, intensivieren sich auch die Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsorganen. Die geschäftsführenden Organe sind in der Krise verpflichtet, die Aufsichtsorgane auch aus eigener Initiative über die aktuelle Lage der Gesellschaft zu unterrichten. Der Bericht muss sich insbesondere auf die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf wesentliche Einzelmaßnahmen der Gesellschaft zur Krisenbewältigung beziehen. Die geschäftsführenden Organe müssen gewährleisten, dass sich Aufsichtsorgane in

Krisenzeiten ohne wesentlichen Zeitverlust schnell Urteile bilden und Entscheidungen treffen können, um so ihren gestiegenen Überwachungspflichten gerecht werden zu können.

Die gesteigerten Berichtspflichten von geschäftsführenden Organen gegenüber Aufsichtsorganen dürfen in der Krise aber nicht dazu führen, dass die Krisenbewältigung, mit der sich primär die geschäftsführenden Organe intensiv beschäftigen, gehemmt oder gar verhindert wird. Daher sollten die Berichte gegenüber Aufsichtsorganen zunächst nur mündlich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans erfolgen; ein ausführlicher Bericht mit allen Eckdaten kann gegebenenfalls oder auf Wunsch in Textform zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die mündlichen Berichte gegenüber dem Aufsichtsorgan können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen, etwa per Video- oder Telefonkonferenz oder auch per E-Mail.

FAZIT

In Zeiten der Corona-Krise müssen geschäftsführende Organe darauf achten, dass die Aufsichtsorgane über die aktuelle Lage des Unternehmens ausreichend informiert sind. Dies erfolgt durch die intensivere und umfangreichere Information von Aufsichtsorganen. Bei wichtigen Entscheidungen sollten die Aufsichtsorgane frühzeitig in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, damit die geschäftsführenden Organe von der vorhandenen Sachkunde der Mitglieder des Aufsichtsorgans profitieren können.

Dr. Yun Huh
yun.huh@curacon-recht.de

RA Claudius Müller-Rensmann
claudius.mueller-rensmann@curacon-recht.de